

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 23

Anröchte, 15. Dezember 2020

25. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte	130
2. Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Anröchte	140
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 13. September 2020 in der Gemeinde Anröchte	144
4. Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2020	146
5. Hinweisbekanntmachung	147
6. Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2021	148
7. Änderung der geltenden Elternbeiträge „Offene Ganztagschule“ und „Schule von Acht bis Eins“	151
8. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte	153
9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wichsberg“	154
10. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte	155
11. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“	156
12. Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Anröchte	158

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Hauptsatzung **der Gemeinde Anröchte**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 08.12.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 **Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Gemeinde Anröchte wurde am 01. Januar 1975 gebildet aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09. 07. 1974 (GV NW S. 416) durch Zusammenschluss der Gemeinden Altengeseke, Altenmellrich, Anröchte, Berge, Effeln, Klieve, Mellrich, Robringhausen, Uelde und Waltringhausen.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 73,77 qkm.

§ 2 **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 15. März 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In Gelb (Gold) auf grünweiß geschachteter Mauerpyramide ein auffliegender schwarzer Adler

- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 15. März 1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge: Von Grün und Gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte, etwas nach oben geschoben, der Wappenschild der Gemeinde.

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

Altengeseke
Altenmellrich
Berge
Effeln
Klieve
Mellrich
Robringhausen
Uelde
Waltringhausen

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungs-beauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde Anröchte mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Anröchte fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Anröchte fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Anröchte".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

**§ 9
Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Hauptausschuss".

**§ 10
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Sachverständige Bürger/innen nach § 9 Abs. 5 erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend den Vorschriften des Abs. 2.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 25 € festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstunden-satzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
 - Bildungs-, Sport- und Sozialausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Mobilität, Klimaschutz und Digitalisierung

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter/ seine allgemeine Vertreterin.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Anröchte festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Insbesondere wird der Bürgermeister ermächtigt:
 - a) Geldforderungen der Gemeinde zu stunden und über die Erhebung und den Erlass von Säumniszuschlägen zu entscheiden,
 - b) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 10.000,- € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - c) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt,
 - d) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis 5.000,- € abzuschließen,
 - e) die Entscheidung zu treffen über Aufträge bis zur Höhe von 25.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes. Von der Wertgrenze sind ausgenommen Aufträge zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft gemeindlicher Einrichtungen,

- f) die notwendigen Grundstücksverträge abzuschließen soweit eine Wertgrenze von 7.500,- € nicht überschritten wird.

§ 13

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Anröchte bestellt den allgemeinen Vertreter/ die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters und einen Verhinderungsvertreter. Beigeordnete werden nicht bestellt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Gemeinde Anröchte“. Gleichzeitig ist auf der Internetseite www.anroechte.de auf das Erscheinen eines Amtsblattes hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Haupteingangstür des Rathauses, Hauptstraße 74, öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Haupteingangstür des Rathauses, Hauptstraße 74. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO Nordrhein-Westfalen die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 6 GO Nordrhein-Westfalen trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Entscheidungen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 GO Nordrhein-Westfalen mit der Einschränkung, dass für Beschäftigte nur solche Entscheidungen getroffen werden, die bei Beamten das beamtenrechtliche Grundverhältnis verändern würden. Damit wird eine Gleichbehandlung der Beschäftigten mit den Beamten erreicht. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande,

kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 08.11.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 11.12.2020

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister
i.V.
gez.

Hüls
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Zuständigkeitsordnung
für den Rat und die Ausschüsse
der Gemeinde Anröchte

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.S.218b) hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 08.12.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Hauptausschuss

1. Allgemeine Zuweisungen im Rahmen der Gemeindeordnung NW (GO)

- 1.1 Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO).
- 1.2 Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Abs. 2 GO) wahr.
- 1.3 Der Hauptausschuss entscheidet in Dringlichkeitsangelegenheiten anstelle des Rates unter Beachtung des § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO.
- 1.4 Für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden der Einwohner gem. § 24 GO wird der Hauptausschuss bestimmt.

2. Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 GO

- 2.1 Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis zusteht.
- 2.2 Entscheidungen in allen sonstigen wichtigen Verwaltungsgeschäften, deren Entscheidung gemäß § 41 Abs. 1 GO NW nicht dem Rat vorbehalten und auch nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.
- 2.3 Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das dem beamtenrechtlichen Grundverhältnis entsprechende Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Gemeinde verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.
- 2.4 Entscheidung über die Zulassung von örtlichen Vereinen und Verbänden für drei

Ausschankstellen bei der Anröchter Herbstkirmes. Alle anderen Vergaben zur Anröchter Herbstkirmes obliegen dem Bürgermeister.

2.5 Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

3. Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung

3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen

3.2 Gemeindegsetzungen, mit Ausnahme von Satzungen, für die Fachausschüsse zuständig sind

3.3 Förderung und Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben, sowie der Wirtschaftsförderung

3.4 Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und Entgelte sowie der Mietsätze für das Bürgerhaus und das Dorfgemeinschaftshaus Klieve

3.5 Errichtung, Erweiterung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen

3.6 Abfallbeseitigung

II. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben der Rechnungsprüfung nach § 59 Abs. 3, § 92 Abs. 5 und § 101 GO sowie sonstigen gesetzlichen Rechnungsprüfungen.

III. Wahlprüfungsausschuss

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die beschlussreife Vorbereitung des Beschlusses der Gemeindevertretung über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl.

IV. Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

1. Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 GO

1.1 Zurückstellung von Baugesuchen

1.2 Anträge im Außenbereich nach dem Bundesimmissions-schutzgesetz und dem Abgrabungsgesetz

1.3 Bauanträge zu ortsbildprägenden Gebäuden im Ortskern Anröchte

- 1.4 Anträge nach den Abfallgesetzen zur Errichtung und Änderung von Abfallbehandlungs/-beseitigungsanlagen
- 1.5 Anträge für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
- 1.6 Erstaufforstungen und Landschaftspflege im Außenbereich
- 1.7 Detailplanung, Auftragsvergabe und Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen des Haushaltsplanes
- 1.8 Festlegung der Straßenbezeichnungen
- 1.9 Forstwirtschaftsplan

2. Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung

- 2.1 Flächennutzungsplan
- 2.2 Bebauungspläne sowie sonstige Satzungen aufgrund baurechtlicher oder landschaftsrechtlicher Vorschriften
- 2.3 Veränderungssperre
- 2.4. Abgabe von Stellungnahmen zu übergeordneten Fachplänen (z. B. Raumordnungs-, Regional- und Landschaftsplänen)
- 2.5 Bauliche Investitionen für den Hochbau, Straßen- und Wegebau einschl. der Wirtschaftswege
- 2.6 Abwasserbeseitigungskonzept sowie Be- und Entwässerungspläne
- 2.7 Fördermaßnahmen an gemeindeeigenen ortsbildprägenden Projekten
- 2.8 Straßen- und Wegekonzept
- 2.9 Wirtschaftswegekonzept

V. Bildungs-, Sport- und Sozialausschuss

1. Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 GO

- 1.1 Angelegenheit der Gleichstellung
- 1.2 Angelegenheiten der sozialen Sicherung und Betreuung
- 1.3 Durchführung von sportlichen, kulturellen und sozialen Veranstaltungen
- 1.4 Angelegenheiten der Volkshochschule
- 1.5 Angelegenheiten der Musik- und Kunstschule
- 1.6 Haus- und Benutzungsordnung für Schuleinrichtungen und –gebäude

2. Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung

- 2.1 Bedarfsplanung für Kindergärten, Schulen, Jugendräume, Sportstätten, Begegnungsstätten, Bürgerhäuser, Bäder
- 2.2 Abgabe von Stellungnahmen zu Bedarfsplanungen anderer Träger im sozialen Bereich
- 2.3 Festlegung der Richtlinien für die Ausstellung des Familienpasses

VI. Ausschuss für Mobilität, Klima und Digitalisierung

1. Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 GO

- 1.1. Vergabe des Klimaschutzpreises

2. Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung

- 2.1. Vorberatung und Mitwirkung an der Erstellung des Mobilitätsentwicklungsplans und daraus resultierende Maßnahmen, u.a. des ÖPNV, der Elektro-mobilität, der Radwege und des Individualverkehrs
- 2.2. Verkehrsentwicklungspläne
- 2.3. Radwegekonzept
- 2.4. Angelegenheiten des Klimaschutzes

- 2.5. Ausbau digitaler Infrastrukturen, u.a. Breitband, Mobilfunk oder Datenplattformen
- 2.6. Fördermaßnahmen im Bereich Mobilität, Klimaschutz und Digitalisierung
- 2.7. Beratung über die technischen und strategischen Möglichkeiten, die sich durch den digitalen Wandel ergeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 11.12.2020

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister
i.V.
gez.

Hüls
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 13. September 2020 in der Gemeinde Anröchte

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 08. Dezember 2020 nach Vorprüfung im Wahlprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Bürgermeister- und Ratswahl) vom 13.09.2020 in der Gemeinde Anröchte sind innerhalb der Ausschlussfrist keine Einwendungen eingegangen. Die vorgenannten Kommunalwahlen werden gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV NRW S. 312d), für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012

(GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Anröchte, 09.12.2020

Gemeinde Anröchte

Der Wahlleiter

gez.

H ü l s

Satzung
der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein vom 14. Juli 1994 in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 08. Dezember 2020 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| 2. Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 520 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 448 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2021.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 09. Dezember 2020

gez. H ü l s
Bürgermeister
In Vertretung

Hinweisbekanntmachung

zur Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG)

Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde im Amtsblatt Nr. 47 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 21.11.2020 vollzogen und kann hier eingesehen werden https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/amtsblatt/2020/abl_20_47.pdf .

Gem. § 24 Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 2 GkG NRW weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Anröchte, 11.12.2020

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister
gez.

Hüls
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

**Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und §§ 8 und 13 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 31.12.2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 21.11.2018, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte mit Beschluss vom 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 419.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 419.100 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 419.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 419.100 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit auf 0 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 419.100 EUR festgesetzt. Die Verbandsumlage wird jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig.

§ 7

Für den Ergebnisplan gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für den Finanzplan gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Zweckverbandsvorsteher, wenn die Überschreitung nicht mehr als 5.000 EUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Entwurf der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2021

aufgestellt:

bestätigt:

Anröchte, den 13. November 2020

gez.
Lohoff
Kämmerer

gez.
Hüls
Zweckverbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 15 der Satzung des Schulzweckverbandes
Sekundarschule Anröchte/Erwitte**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Schulzweckverbandsversammlung überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 11. Dezember 2020
Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

gez.
Hüls

Zweckverbandsvorsteher

Änderung der geltenden Elternbeiträge „Offene Ganztagschule“ und „Schule von Acht bis Eins“

Die Höhe der Elternbeiträge ist der Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 11. April 2018 zu entnehmen. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 3% zum 1. August. Die Anhebung erfolgte erstmalig zum 01.08.2019. Diese Regelung ergibt sich aus § 4 der oben genannten Satzung.

Ab dem 01.08.2021 sind somit folgende Elternbeiträge zu zahlen:

Elternbeiträge für das Schuljahr 2021/22 „Offene Ganztagschule“ Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte	
Anzurechnendes Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 15.000	0,00 €
15.001-20.000	36,00 €
20.001-25.000	46,00 €
25.001-31.000	72,00 €
31.001-37.000	82,00 €
37.001-43.000	113,00 €
43.001-50.000	125,00 €
50.001-56.000	161,00 €
56.001-62.000	184,00 €
62.001-68.000	197,00 €
68.001-75.000	203,00 €
über 75.000	203,00 €

Elternbeiträge für das Schuljahr 2021/22 „Schule von Acht bis Eins“ Pankrätius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte (inklusive Standort Mellrich)	
Anzurechnendes Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 15.000	0,00 €
15.001-20.000	15,00 €
20.001-25.000	24,00 €
25.001-31.000	32,00 €
31.001-37.000	40,00 €
37.001-43.000	49,00 €
43.001-50.000	63,00 €
50.001-56.000	75,00 €
56.001-62.000	90,00 €
62.001-68.000	107,00 €
68.001-75.000	117,00 €
über 75.000	130,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Elternbeiträge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 03.12.2020

gez.
Schmidt

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

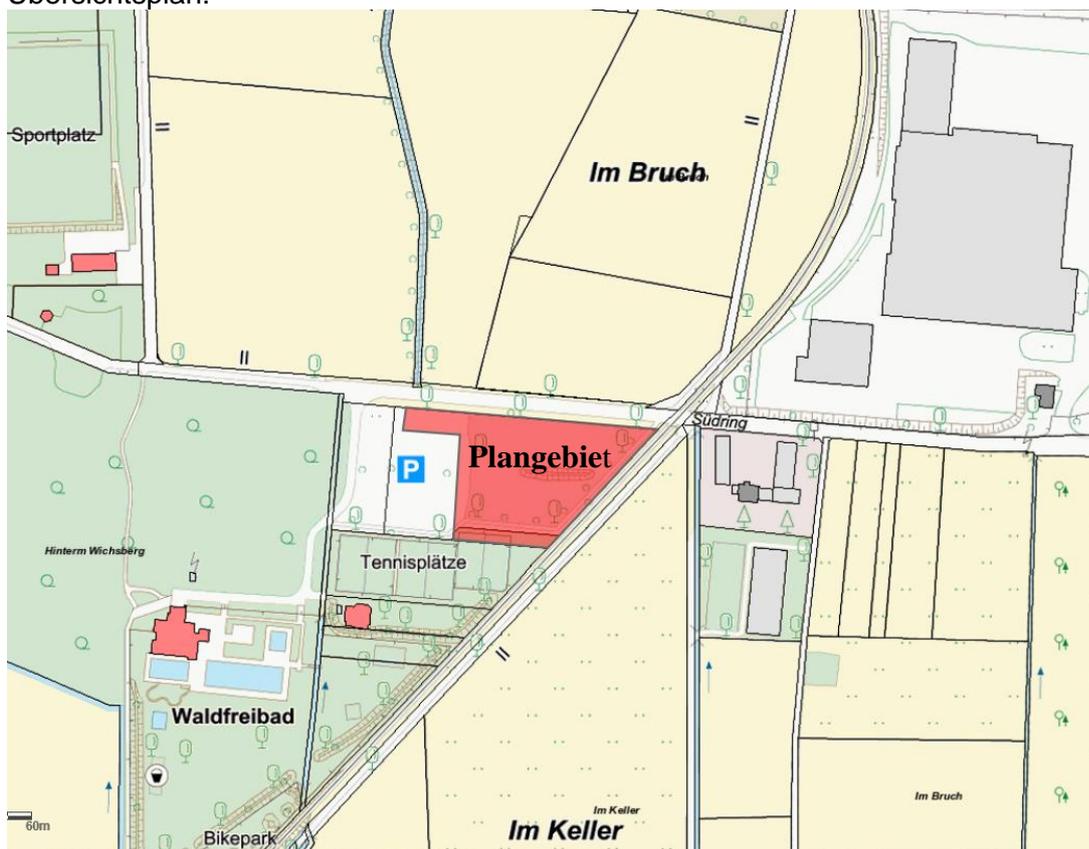
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 beschlossen, die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte durchzuführen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll das Übergangwohnheim planungsrechtlich gesichert werden. Weiterhin soll die Fläche für Sportanlagen in nördliche Richtung vergrößert werden und es sollen Wohnmobilstellplätze entstehen. Das Plangebiet beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 475 tw..

Übersichtsplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 14.12.2020

In Vertretung

gez. Falkenau
Verhinderungsvertreterin

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wichsberg“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

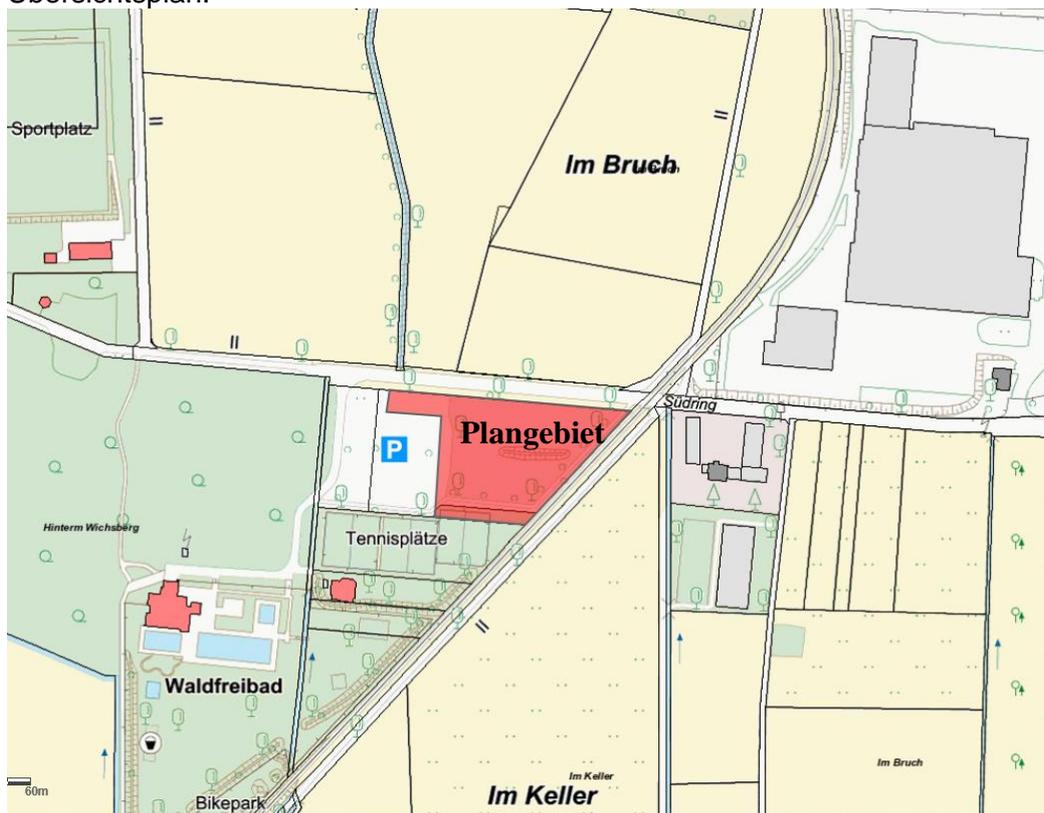
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wichsberg“ beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll das Übergangswohnheim planungsrechtlich gesichert werden. Weiterhin soll die Fläche für Sportanlagen in nördliche Richtung vergrößert werden und es sollen Wohnmobilstellplätze entstehen. Das Plangebiet beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 475 tw..

Übersichtsplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 14.12.2020

In Vertretung

gez. Falkenau
Verhinderungsvertreterin

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 beschlossen, die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte durchzuführen.

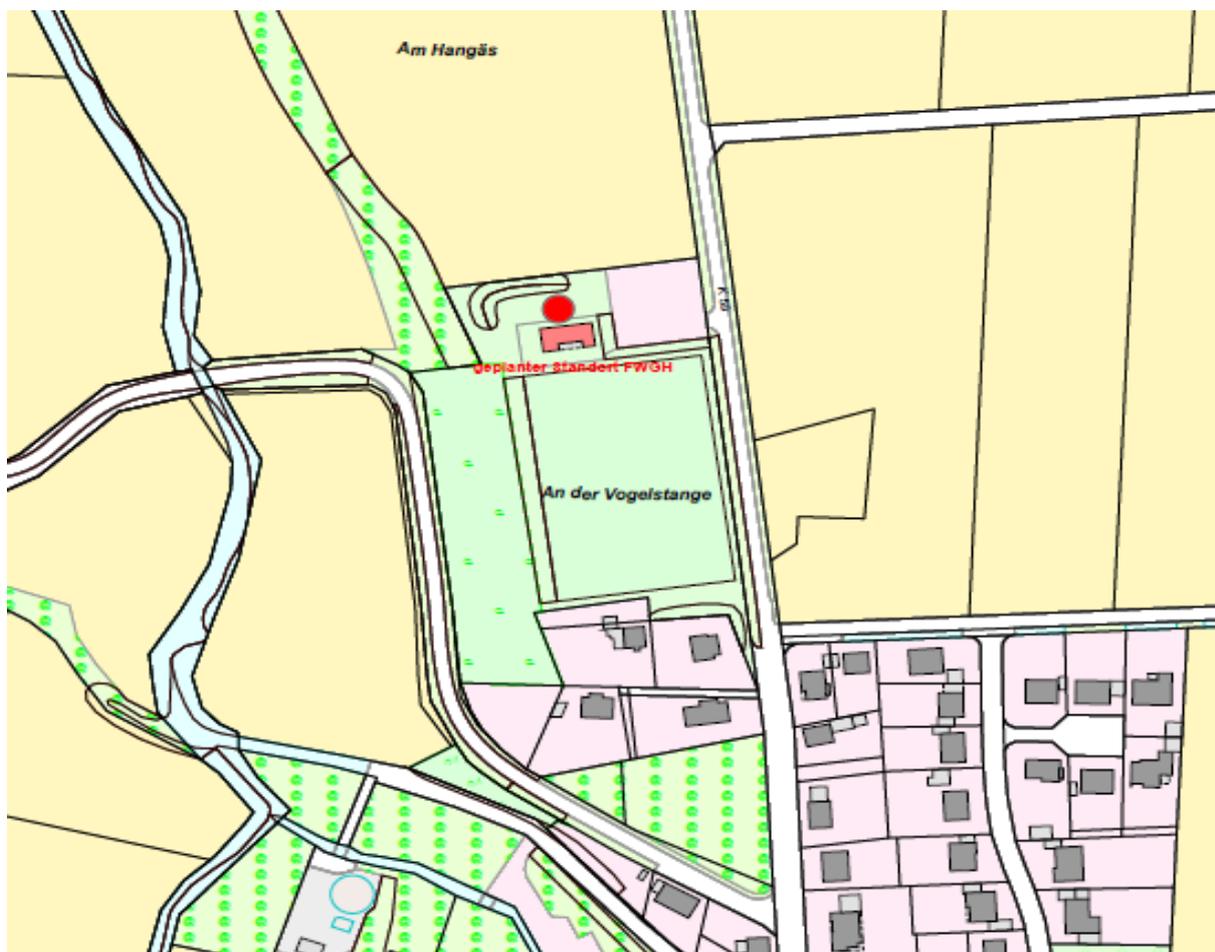
Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die erforderlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Feuerwehrgerätehäuser geschaffen werden. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Altengeseke Flur 6 Flurstück 300 tw. und Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstücke 1602 und tw. 1709.

Übersichtspläne:

Altengeseke:



Anröchte:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 14.12.2020

In Vertretung

gez. Falkenau
Verhinderungsvertreterin

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus
Altengeseke“**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus Altengeseke“ beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die erforderlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Das Plangebiet beinhaltet das Grundstück Gemarkung Altengeseke Flur 6 Flurstück 300 tw..

Übersichtsplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 14.12.2020

In Vertretung

gez. Falkenau
Verhinderungsvertreterin

Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Anröchte

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 das nach § 8a KAG NRW aufzustellende Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Anröchte beschlossen.

Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen der nächsten 5 Jahre.

Das Handlungskonzept wird hiermit veröffentlicht und ist ab sofort im Rathaus während der Öffnungszeiten einsehbar. Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Homepage der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/wohnen-leben/strassen-und-wegekonzept/>.

Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger bzw. Grundstückseigentümer rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Das beschlossene Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Anröchte ist der **Anlage 1** des Amtsblattes zu entnehmen.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 14.12.2020

In Vertretung

gez. Falkenau
Verhinderungsvertreterin

Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Anröchte



1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Abs. 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen, ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen sowie Erschließungsmaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Abs. 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch die Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt			geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung
		von	bis			
1	Oesterecke	41/009-01		Soester Straße - Am Arntegraben	Deckensanierung	2021
2	Friedhofstraße/ Kapellenweg	40/030-01	40/045-01	Zum Hagen - Zufahrt Friedhofstraße 1	Deckensanierung	2021
3	Plattenweg	42/006-02	42/006-03	Plattenweg 5a - 7	Deckensanierung	2021
4	Geh-/ Radweg Soesttal	keine Abschnittsbildung		Ende Stichweg Im Soesttal 6 - Kliever Straße	Erstellung	2021
5	Menzeler Straße	23/014-01	23/014-02	Marktstraße bis Menzeler Straße 16	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2022
6	Luziastraße	46/006-01		Breite Straße - Grundstück Luziastraße 12	Pflastersanierung	2022
7	Marienweg	40/055-01		Mellricher Straße - Hospitalstraße	Pflastersanierung	2022
8	Kreisel Kathagen	Kreisstraße		im Kreuzungsbereich Kathagen, Katharinenweg	Erstellung	2022
9	Steinbreite/ Am Kirchplatz	41/001-01	41/020-03	Soester Straße - Zufahrt Pfarrheim	Pflastersanierung	2023
10	Brückenstraße	40/021-01	40/021-02	Hauptstraße - Kliever Straße	Gehwegsanierung	2024
11	Jahnweg	45/012-01		Schützenstraße- Zufahrt Sportplatz	Deckensanierung	2025

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt			konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung
		von	bis			
1	Alexanderstraße	45/001-01	45/001-02	Mittelstraße bis Schulstraße	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2024
2	Drepperstraße	45/005-01	45/005-02	Schulstraße - Alexanderstraße	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2024
3	Steinbreite	41/001-01a	41/001-08	Engeln Knapp - Steinbreite 69	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2025
4	Am Arntegraben	41/008-01	41/008-02	Kreisstraße - Am Arntegraben 24	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2025

c) Beabsichtigte beitragspflichtige Erschließungsmaßnahmen nach BauGB (freiwillig/außerhalb Muster)

Zur Vollständigkeit und besseren Transparenz sind auch die geplanten Erschließungsmaßnahmen nach BauGB in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen worden.

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen, die voraussichtlich eine Beitragspflicht nach BauGB auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt			konkrete Erschließungsmaßnahme	Umsetzung
		von	bis			
1	Markkuhle	43/014-01	43/014-08	gesamte Markkuhle	Endausbau	2021
2	Am Born	23/001-01		gesamte Straße Am Born	Baustraße	2021
3	Gewerbegebiet Anröchte-West	40/130-01, 40/104-07	40/130-02	Deutzstraße und Stichweg Boschstraße Nr. 21-23 und 29-33	Endausbau	2021
4	Hülshoffstraße			gemäß B-Plan Nr. 43	Baustraße	2021/22
5	Baustraße Gewerbegebiet Anröchte-West	keine Abschnittsbildung			Baustraße	2022
6	Bruch-, Brüderstraße (*)	40/020-01	40/022-01	Bruchstraße: Kathagen bis Bahnübergang, B	Endausbau	2022
7	An der Schledde	40/129-01	40/129-02	gesamte Straße An der Schledde	Endausbau	2022
8	Auf der Grube	40/132-01	401/132-15	gesamte Straße Katharinenweg	Endausbau	2022
9	Vor den Birken III	40/125-06	40/126-06	Ulmenweg 24 - Ulmenweg 45 und Erlenweg	Endausbau	2022/23
10	Lepperweg	41/028-01	41/028-04 (außer 40/028-03)	Hauptweg Lepperweg mit südlichem Stich	Endausbau	2023
11	Auf dem Knapp	44/003-02	44/003-03a	Alte Allee - Auf dem Knapp 23	Endausbau	2023
12	Oberer Mühlenweg IV	40/093-04		Birkenstraße - Espenweg	Endausbau	2024

Aufgestellt im Dezember 2020!